



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82349  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 2037-1/12

Wien, 8. Oktober 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gerichtsgebühren-  
gesetz, das Gerichtliche Einbring-  
ungsgesetz, das Grunderwerb-  
steuergesetz und das Gebäude-  
und Wohnungsregistergesetz  
geändert werden (Grundbuchs-  
gebührennovelle - GGN);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMJ-Z18.100TP9/0007-I 7/2012

Zu dem mit Schreiben vom 13. September 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z 4 (§ 26 Abs. 5 des Gerichtsgebührengesetzes):

Die Wortfolge „*um eine weit unter dem Wert liegende Bemessungsgrundlage*“ erscheint insofern zu unbestimmt, als nicht einmal aus den Erläuterungen ansatzweise hervorgeht, unter welchen Umständen der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal „*weit unter dem Wert liegend*“ als erfüllt erachtet. Diesbezüglich sollte daher eine Klarstellung - beispielsweise durch Angaben eines Prozentsatzes - zumindest in den Erläuterungen vorgenommen werden.

Insgesamt bleibt abzuwarten, inwieweit sich die im § 26 Abs. 2 leg. cit. normierte Mitwirkungspflicht durch die Parteien bzw. die gemäß § 26 Abs. 4 leg. cit. vorzunehmende freie Schätzung durch die Kostenbeamtin bzw. den Kostenbeamten als praxistauglich erweisen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5  
(zu MA 5 - 4680/12)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen